



Slowakische Republik

[Alle Informationen \(Druckversion\)](#)

[Adressen](#)

[Anwälte](#)

[Devisenbestimmungen](#)

[Dokumente](#)

[Feiertage](#)

[Genehmigungen](#)

[Krankenversicherung / medizinische Vorsorge](#)

[Maße und Gewichte](#)

[Mitnahme von Tieren](#)

[Reiseleitertätigkeit](#)

[Steuern und Abgaben](#)

[Straßen- und Tunnelgebühren](#)

[Verkehrsbestimmungen](#)

[Winterausrüstung](#)

[Zollvorschriften](#)

[Anregungen melden](#)

Adressen

Botschaft der Slowakischen Republik in der Bundesrepublik Deutschland

Hildebrandstraße 25 10785 Berlin

Tel.: 030-88 92 6-20

Fax: 030-8 89 26 222

E-Mail: botschaft@botschaft-slowakei.de

Internet: www.botschaft-slowakei.de

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in der Slowakischen Republik

Hviezdoslavovo Nam. 10

SK - 81303 Bratislava
Tel.: 00421-2 59 20 44 00
Fax: 00421-2/54 41 96 34
E-Mail: info@pressburg.diplo.de
Internet: www.pressburg.diplo.de

CEDOK Verkehrsbüro

Kaiserstraße 4
60329 Frankfurt/Main
Tel.: 069-27 40 17-0
Fax: 069-23 58 90 oder 23 46 70

Ministerium für Verkehr, Post und Telekommunikation der Slowakischen Republik

Námestie Slobody č. 6
SK - 82006 Bratislava
Tel.: 00421-7 39 52 51
Fax: 00421-7 25 64 14
oder Tel.: 00421-7 59 49 41 11
Fax: 00421-7 52 49 47 94

Sperrung von Scheck- und Kreditkarten sowie Mobilfunkkarten

Sperr-Notruf (24 Stunden täglich)

Aus dem Inland: 116

Innerhalb Deutschlands gebührenfrei

Aus dem Ausland: 0049 116 116

Alternativ ist der Sperr-Notruf auch unter der Berliner Rufnummer 0049-30 4050 4050 möglich.

Eine Reihe von Banken, Sparkassen und Kreditkartenanbietern haben sich diesem Notruf angeschlossen. Eine vollständige Liste ist im Internet unter www.sperr-notruf.de einsehbar. Der Sperr-Notruf ist auch über Handy anwählbar. Neben EC- und Kreditkarten können auch Handy-Karten gesperrt werden.

Für übrige Bankcard EC

Aus dem Inland: 0180 50 21 021

Aus dem Ausland: 0049 180 50 21 021

Sollten Sie folgende Kreditkarten: MasterCard, Visa, American Express, Diners Club, bei den o.g. Notruf-Nummern nicht gesperrt bekommen, bestehen für diese Kreditkarten noch besondere Sperrnummern. Diese können sie auf der Homepage www.sperr-notruf.de finden. Dort kann auch ein persönlicher SOS-Infopass, der im Notfall schnell zur Hand ist, als PDF-Dokument heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Polizei/Unfallrettung/Feuerwehr

158/155/155

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Anwälte

Hier finden Sie eine Liste von Anwälten in der Slowakischen Republik, mit denen auf Deutsch kooperiert werden kann.

[Übersicht der Anwälte in der Slowakischen Republik](#)

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Devisenbestimmungen

Landeswährung

Seit Januar 2009 ist der Euro die offizielle Währung der Slowakischen Republik.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Dokumente

Mitzuführende Dokumente

Für den Fahrer

- Reisepass oder Personalausweis
- Scheckkarten-Führerschein

- Nachweise der Lenk- und Ruhezeiten: Schaublätter und/oder Fahrerkarte ([weitere ausführliche Informationen](#))
- Nachweis arbeitsfreie Tage mittels [EU-Formblatt](#) (gilt nur in sehr wenigen Ausnahmefällen siehe Hinweis)

Für die Passagiere

- Personalausweis oder Reisepass
- Kinder benötigen ein eigenes Reisedokument (Reisepass, Kinderreisepass oder Personalausweis). Kindereinträge in den Reisepässen der Eltern sind nicht mehr gültig und berechtigen nicht mehr zum Grenzübertritt.

Sonstiges

- Gelegenheitsverkehr: gültiges Fahrtenblatt
- Linienverkehr: Linienverkehrsgenehmigung
- gegebenenfalls Sondergenehmigungen

Hinweis

Nachweis der arbeitsfreien Tage - EU-Formblatt

Seit der Einführung des digitalen Kontrollgerätes hat sich die Bestimmung über die Bescheinigung über arbeitsfreie Tag geändert.

Grundsätzlich gilt, dass Fahrpersonal, welches im Gelegenheitsverkehr und Fernlinienverkehr eingesetzt wird, einen lückenlosen Nachweis rückwirkend von 28 Tagen mitzuführen hat, unabhängig davon, ob der Verkehrsdienst in Deutschland oder innerhalb der europäischen Union stattfindet. Danach **sollen Nachträge auf dem digitalen Gerät oder der Tachoscheibe erfolgen.**

Vom Grundsatz her sind alle Aktivitäten nachzutragen. Eine Bescheinigung ist nur dann zulässig, wenn:

- Nachträge auf der Fahrerkarte technisch nicht möglich sind oder
- der Nachtrag zu aufwendig wäre, weil hauptsächlich andere Arbeiten gemacht wurden. Ferner kann dies aber auch bei Fahrern der Fall sein, die überwiegend Nahverkehrslinie ohne Karte fahren

in solchen Fällen ist das [EU-einheitliche Formblatt](#) zum Nachweis von Urlaubs-, Krankheits- und anderen berücksichtigungsfreien Tagen zu verwenden. Weitere Informationen erhalten Sie unter [Europa Lenk- und Ruhezeiten](#)

Wichtig

Das Formblatt muss vor Fahrtantritt maschinenschriftlich ausgefüllt und anschließend unterschrieben werden. Die Wahl der Sprache ist frei, das Formular muss in nur einer Sprache ausgefüllt werden. Das Logo/ der Stempel der Firma kann hinzugefügt werden; ansonsten darf das Formblatt nicht verändert werden.

Das Formblatt ist nur zu verwenden, soweit für die entsprechenden nachweispflichtigen Tage keine Aufzeichnungen des digitalen oder analogen Kontrollgerätes vorgelegt werden können.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Feiertage

Gesetzliche Feiertage

- Neujahr und Unabhängigkeitstag
- Dreikönigsfest und orthodoxes Weihnachten
- Karfreitag
- Ostern
- Tag der Arbeit
- Befreiungstag
- Tag der Slawenapostel Kyrill und Method
- Jahrestag des Slowakischen Nationalaufstandes
- Verfassungstag
- Mariä Sieben Leiden
- Allerheiligen
- Tag des Friedens und der Demokratie
- Weihnachten

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Genehmigungen

Verkehrsgewerbliche Genehmigungen

1. Genehmigungsfreie grenzüberschreitende Verkehre

Genehmigung des jeweiligen Mitgliedstaates ist nicht erforderlich für folgende grenzüberschreitende Verkehre einschließlich der Leerfahrten in diesem Zusammenhang:

A. Gelegenheitsverkehre,

d.h. Verkehrsdienste, die nicht Linienverkehre sind und für die insbesondere kennzeichnend ist, dass auf Initiative eines Auftraggebers oder des Verkehrsunternehmers selbst vorab gebildet Fahrgastgruppen befördert werden.

Hinweise:

Die Durchführung von parallelen oder zeitlich befristeten Verkehrsdiensten, die bestehenden Liniendiensten vergleichbar und auf deren Benutzer ausgerichtet sind, ist genehmigungspflichtig.

B. Sonderformen des Linienverkehrs, sofern sie zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer vertraglich geregelt sind, insbesondere

- die Beförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnort und Arbeitsstätte,
- die Beförderung von Schülern und Studenten zwischen Wohnort und Lehranstalt,
- die Beförderung von Angehörigen der Streitkräfte und ihren Familien zwischen Herkunftsland und Stationierungsort.

C. Werkverkehre, d.h. nicht gewerbsmäßige Verkehrsdienste ohne Erwerbszweck, die eine natürliche oder juristische Person unter folgenden Bedingungen durchführt:

- Bei der Beförderungstätigkeit muss es sich lediglich um eine Nebentätigkeit der natürlichen oder juristischen Person handeln.
- Die eingesetzten Fahrzeuge müssen Eigentum dieses Unternehmens sein, im Rahmen des Abzahlungsgeschäftes gekauft oder Gegenstand eines Langzeitleasing-Vertrags sein.
- Die Fahrzeuge müssen von einem Belegschaftsmitglied des Unternehmens bzw. einem Mitglied der Vereinigung gesteuert werden.

2. Genehmigungspflichtige grenzüberschreitende Verkehre

Genehmigungspflichtig sind

- A. Linienverkehre und Sonderformen des Linienverkehrs, die nicht unter Nr. 1 B fallen;
- B. Parallele und zeitlich befristete Gelegenheitsverkehre, die bestehenden Linienverkehren vergleichbar sind;
- C. Werkverkehre, die nicht unter Nr. 1 C fallen;
- D. Der Einsatz von Unterauftragsnehmern bei genehmigungspflichtigen Verkehren.

3. Kabotageverkehre

Folgende Kabotageverkehre, d.h. die Beförderung von Fahrgästen innerhalb eines anderen Mitgliedstaates (Aufnahmestaat) durch ein Fahrzeug eines Unternehmens aus einem anderen Mitgliedstaat durch diesen Unternehmer, sind zugelassen:

- **örtliche Ausflüge** im Zusammenhang mit einem grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr nach Nr. 1 A.
- Gelegenheitsverkehre
- **Sonderformen des Linienverkehrs**, sofern hierfür ein Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer besteht;
- **Linienverkehre**, sofern diese von einem im Aufnahmestaat nicht ansässigen Verkehrsunternehmer im Rahmen eines grenzüberschreitenden Linienverkehrsdienstes nach Nr. 2 A durchgeführt wird. Die Kabotagebeförderung darf nicht unabhängig von diesem grenzüberschreitenden Verkehrsdienst durchgeführt werden.

Stadt- und Vorortdienste sind nicht zulässig. Der Ausdruck „Stadt- und Vorortverkehrsdienste“ bezeichnet Verkehrsdienste, die die Verkehrsbedürfnisse sowohl in einem Stadtgebiet oder einem Ballungsraum als auch zwischen einem Stadtgebiet und seinem Umland befriedigen.

Hinweise:

Im Aufnahmestaat sind grundsätzlich genehmigungsfrei die Verkehre nach A-C, genehmigungspflichtig im Aufnahmestaat Verkehre nach D. Die Durchführung einer Kabotagebeförderung nach B-D unterliegt den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahmestaates in folgenden Bereichen:

- für den Beförderungsvertrag geltende Preise und Bedingungen;
- Fahrzeuggewichte und –abmessungen;

- Vorschriften für die Beförderung bestimmter Personengruppen, und zwar Schüler, Kinder und Körperbehinderte;
- Lenk- und Ruhezeiten;
- Mehrwertsteuer (MwSt.) auf die Beförderungsdienstleistungen.

Für die Durchführung von Kabotagebeförderungen im Rahmen eines Linienverkehrs nach D gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahmestaates über die Erteilung der Genehmigungen, die Ausschreibungsverfahren, die zu bedienenden Verbindungen, die Regelmäßigkeit, Beständigkeit und Häufigkeit des Verkehrs sowie über die Streckenführung.

4. Personenbeförderungsrechtliche Dokumente

Im Fahrzeug sind während der ganzen Dauer der Fahrt mitzuführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzulegen:

Bei **allen** Verkehrsdiensten nach Nrn. 1-3:

- eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz

Bei **genehmigungsfreien** grenzüberschreitenden Verkehrsdiensten zusätzlich als Kontrollpapier:

- das Fahrtenblatt nach dem von der EU-Kommission festgelegten Muster bei Gelegenheitsverkehren; es ist vor Antritt jeder Fahrt in doppelter Ausfertigung auszufüllen;
- der Vertrag (oder eine beglaubigte Abschrift) zwischen Verkehrsunternehmer und dem Veranstalter des Verkehrsdienstes bei Sonderformen des Linienverkehrs;
- die Beförderungsbescheinigung bei Werkverkehren.

Bei **genehmigungspflichtigen** grenzüberschreitenden Verkehren zusätzlich als Kontrollpapier:

- die Genehmigung.

Bei **Kabotageverkehren** zusätzlich als Kontrollpapier:

- (Gelegenheitsverkehr) das Fahrtenblatt nach dem von der EU-Kommission festgelegten Muster; es ist vor der Fahrt in doppelter Ausfertigung auszufüllen und muss enthalten:
 - Ausgangs- und Bestimmungsort des Verkehrsdienstes,
 - Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung des Verkehrsdienstes.
- (Sonderformen des Linienverkehrs) der Vertrag zwischen Verkehrsunternehmer und Veranstalter des Verkehrsdienstes (oder beglaubigte Abschrift). Das Fahrtenblatt wird in

Form einer monatlichen Aufstellung ausgefüllt.

- (Linienverkehr) die Genehmigung des Aufnahmestaates.

Hinweis: Die bei Kabotageförderungen verwendeten Fahrtenblätter sind nach der Fahrt im Original vom Verkehrsunternehmer (spätestens nach Ablauf des Monats, in dem die Kabotagebeförderung durchgeführt wurde) zurückzusenden an:

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Referat LA 25
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

5. Genehmigungsverfahren

- Gemeinschaftslizenz
Sie wird von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates ausgestellt, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat.
- Genehmigungen für grenzüberschreitende Linienverkehre Anträge sind auf einem von der EU-Kommission festgelegten Muster bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates zu stellen, in dessen Hoheitsgebiet sich der Ausgangsort des Verkehrsdienstes befindet. Bei Linienverkehren gilt eine der Endhaltestellen als Ausgangsort.
- Genehmigungen für Kabotage-Linienverkehre. Anträge sind bei der zuständigen Behörde des Aufnahmestaates nach den dort geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu stellen.

6. Bezugsstelle für Fahrtenblätter und Antragsformulare

Bei den Landesverbänden des Omnibusgewerbes sind erhältlich:

- Fahrtenhefte mit den Fahrtenblättern als Kontrolldokumente für die Durchführung genehmigungsfreier Verkehre.

Die Antragsformulare für die Durchführung genehmigungspflichtiger Verkehre und Bescheinigungen für Beförderungen im genehmigungsfreien Werkverkehr sind je nach Bundesland bei der Genehmigungsbehörde oder beim Verkehrsamt des Landkreises erhältlich.

7. Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates

Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (Neufassung)

Verordnung (EU) Nr. 361/2014 der Kommission vom 9. April 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 hinsichtlich der Beförderungsdokumente für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen*

Verordnung zur Durchführung von Verordnungen und Abkommen der Europäischen Gemeinschaft über den Personenverkehr mit Kraftomnibussen (EG-Bus-Durchführungsverordnung - EGBusDV)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur EG-Bus-Durchführungsverordnung

Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates

*Nachfolgeverordnung zur VO (EG) Nr. 2121/98

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Krankenversicherung / medizinische Vorsorge

1. In allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) haben Touristen, die **gesetzlich krankenversichert** sind (Pflichtversicherte und auch freiwillig Versicherte), Anspruch auf ärztliche Versorgung.

Gesetzliche Grundlage dieses Sozialversicherungsschutzes ist die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71.

Für alle EU-Staaten gilt die Europäische Krankenversicherungskarte – **European Insurance Card – (EHIC)**.

Reisende benötigen diese EHIC-Karte, wenn sie in Slowakischen Republik erkranken oder einen Unfall erleiden. **Die EHIC ist auf der Reise unbedingt mitzuführen.**

Die EHIC-Karte befindet sich bei den meisten Krankenversicherungen bereits auf der Rückseite der allgemeinen Krankenversicherungskarte. Wenn nicht, kann sie bei der betreffenden Krankenversicherung angefordert werden.

Mit der EHIC können in Slowakischen Republik alle notwendigen Leistungen beim Arzt, Zahnarzt und in Krankenhäusern in Anspruch genommen werden.

In der Regel muss der Reisende die landesübliche Eigenbeteiligung selber zahlen. Sollte die EHIC nicht anerkannt werden, muss sich der Reisende eine Rechnung ausstellen lassen, aus der zu entnehmen ist, um welche Erkrankung es sich gehandelt hat und welche ärztlichen Leistungen in Anspruch genommen wurden. Die Rechnung ist im Original der Krankenversicherung zur Erstattung einzureichen.

Da die Erstattungsregelungen von Land zu Land verschieden sind, sollten sich Reisende vor der Abreise bei ihrer Krankenversicherung eingehend informieren und beraten lassen. Die Krankenkassen halten auch Merkblätter mit medizinischen Informationen für viele Reiseländer vor.

2. Reisende, die einer **privaten Krankenversicherung** angehören, sind in allen europäischen Ländern versichert. Dennoch sollte sich auch dieser Personenkreis vor der Abreise bei dem jeweiligen Krankenversicherer informieren. Bei der Erstattung von Arztrechnungen ist die Vorlage von Originalbelegen besonders wichtig.
3. Sowohl die gesetzlichen Krankenkassen als auch die privaten Krankenversicherungen decken nicht sämtliche Krankheitskosten, die bei einer Auslandsreise entstehen, vollständig ab. Die gesetzlichen Krankenversicherungen dürfen seit dem 1. Januar 2013 Auslandsreise-Krankenversicherungen nicht mehr unentgeltlich anbieten. Der **Abschluss einer privaten Auslandsreise-Krankenversicherung** mit eingeschlossener Krankenrücktransport-Versicherung wird daher **dringend empfohlen**.
4. Wer im Ausland erkrankt, kann sich auch telefonisch Ratschläge beim medizinischen Auskunftsdienst des ADAC in München einholen:
Tel.: 089-767676
Fax: 089- 76762501
aus der Slowakischen Republik: 0049 89-767676
Der Auskunftsdienst steht nur ADAC-Mitgliedern zur Verfügung.
5. Überall in der Europäischen Union kann über die europaweit einheitliche Notruf-Nummer 112 stets eine Notrufzentrale (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst) erreicht werden. Der Notruf ist gebührenfrei aus dem Festnetz und aus dem Mobilfunknetz. In vielen Ländern ist die Notruf-Leitstelle mehrsprachig besetzt. Eine Vorwahl ist nicht erforderlich.
Internet: www.112.eu

6. **Vorsorgliche Impfungen:** Reisende sollten sich rechtzeitig vor Reiseantritt informieren, welche Schutzimpfungen für ihr Reiseziel ratsam sind.
Empfohlen werden Impfungen gegen Hepatitis A und FSME (Zeckenschutz).
Auskünfte erteilen die örtlich zuständigen Gesundheitsämter.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Maße und Gewichte

Höhe: 4,00 m

Breite: 2,55 m

Länge:

Kraftomnibusse mit 2 Achsen: 13,50 m

Kraftomnibusse mit 3 Achsen: 15,00 m

Gespanne und Gelenkbusse: 18,75 m

Gesamtgewicht:

Kraftomnibusse mit 2 Achsen : 18 t

Kraftomnibusse mit 3 Achsen: 25 t

Gelenkbusse: 28 t

Skiboxen sind in der Höchstlänge berücksichtigt.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Mitnahme von Tieren

Für Hunde besteht Leinen- und Maulkorbpflicht.

Einreise nach Deutschland

Für Hunde und Katzen ist der EU-Heimtierausweis erforderlich. Die Tiere müssen durch Tätowierung oder Microchip identifizierbar sein.

Für Tiere, die nach dem 3. Juli 2011 erstmalig gekennzeichnet werden, ist der Microchip verbindlich vorgeschrieben.

Der Ausweis muss Angaben zum Tier und zum Besitzer enthalten und einen Nachweis, dass das Tier über einen gültigen Impfschutz gegen Tollwut verfügt. Die Impfung muss mindestens 1 Monat, darf aber nicht länger als 1 Jahr zurückliegen.

Einreisen mit Tieren im Alter unter 3 Monaten oder mit mehr als 3 Tieren bedürfen einer Genehmigung des Einreiselandes.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat im Internet (www.bmel.de) einen interaktiven Fragenblock bereitgestellt, mit dem zur Reisevorbereitung die erforderlichen Dokumente individuell abgefragt werden können.

Informationen auch bei:

www.urlaub-mit-hund.de

www.msd-tiergesundheit.de

Weitere Informationen

Zoll-Infocenter

Friedrichsring 35

63069 Offenbach am Main

Tel.: 069-469 976 00

Fax: 069-469 976 99

E-Mail: info@zoll-infocenter.de

Internet: www.zoll.de

Montag - Donnerstag

08:30 - 12:00 Uhr

13:00 - 16:30 Uhr

Freitag

08:30 - 12:00 Uhr

13:00 - 16:00 Uhr

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Reiseleitertätigkeit

Anerkennung der Reiseleitertätigkeit im Ausland

Seit 2007 gilt die EU-Richtlinie zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen. Demnach darf die Reiseleitertätigkeit im EU-Ausland auch ohne Nachweis einer Berufsausbildung erbracht werden.

Am 20. Oktober 2007 ist die Umsetzungsfrist der EU-Richtlinie 2005/36/EG zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen in den EU-Mitgliedsstaaten, die die Auswirkungen für die Tätigkeit deutscher Reiseleiter/ Fremdenführer innerhalb der Europäischen Union aufgezeigt, abgelaufen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat in einer Pressemeldung erklärt, dass Reiseleiter/ Fremdenführer zukünftig bei vorübergehender Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen keine Genehmigung oder Lizenz erwerben müssen. Das betrifft auch besondere Sehenswürdigkeiten, die entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes bisher nur mit spezialisierten lokalen Fremdenführern besichtigt werden durften.

Da der Tätigkeitsbereich der Reiseleiter/ Fremdenführer in Deutschland nicht reglementiert ist, kann im Gastland von deutschen Reiseleitern/ Fremdenführern allerdings der Nachweis verlangt werden, dass sie diese Tätigkeit während der letzten zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben (als ein Jahr wird eine touristische Saison gewertet).

Die Richtlinie sieht weiterhin vor, dass vor Erbringung der ersten Dienstleistung eine [Anzeige bei der zuständigen Behörde im Gastland](#) erfolgt. Wie das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie auf Anfrage mitteilte, haben die Mitgliedsstaaten, die die Reiseleitertätigkeit reglementieren und den Nachweis über eine zweijährige berufliche Tätigkeit im Herkunftsland fordern, bisher keine Koordinierungsstellen für die Entgegennahme der Bescheinigungen eingerichtet und benannt.

Wir empfehlen, dass Reiseleiter/ Fremdenführer, die vorübergehend in anderen EU-Mitgliedsstaaten tätig werden, das Meldeformular für die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen dennoch ausfüllen und mit sich führen, um es bei Bedarf vorzulegen.

Für die unter Punkt 6 geforderte Bescheinigung einer zweijährigen Berufserfahrung in den letzten zehn Jahren wurde mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie einen Text

abgestimmt, den Sie in Ihr Firmenbriefpapier einkopieren, ausfüllen und unterschreiben sollten.

Die Umsetzung der Richtlinie wird häufig von den Ländern nicht befolgt, in denen das Berufsbild des Reiseleiters reglementiert ist. Mit Italien konnte inzwischen ein Kompromiss erzielt werden: über zusätzliche Qualifikationsnachweise (siehe unter Italien).

Sollte es im Ausland trotzdem zu Behinderungen der Reiseleitertätigkeit kommen, bitten wir Sie, die nationale Koordinatorin

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Frau Kerstin Glücker

Referat EU-Binnenmarkt

Tel.: 030-18 615-7694

E-Mail: kerstin.glueckert@bmwi.bund.de

zu informieren.

Meldung der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen - Deutsch

Meldung der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen - Englisch

Meldung der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen - Französisch

Bescheinigung Anerkennung von Berufsqualifikationen - Deutsch

Bescheinigung Anerkennung von Berufsqualifikationen - Englisch

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Steuern und Abgaben

Mehrwertsteuer

Seit 1. Mai 2004 ist die Personenbeförderung in der Slowakei von der Mehrwertsteuer befreit.

Mineralölsteuer

Ausländische Kraftomnibusse, die in der Slowakei verkehren, unterliegen weiter keinen fiskalischen Abgaben.

Sonstige Steuern und Abgaben

Straßengebühren und Straßenvignetten (s. Rubrik "Straßengebühren")

Mehrwertsteuer-Erstattung

Danovy urad Bratislava 1
Radlinskeho 37
SK - 81789 Bratislava
Tel.: 00421-2 482 73 111, 112, 115
Fax: 00421-2 43421879
Internet: www.drsr.sk

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Straßen- und Tunnelgebühren

Elektronisches Mautsystem seit 2010

Seit 1. Januar 2010 können Fahrzeuge über 3.5t Gesamtgewicht keine Vignetten mehr kaufen, um auf Autobahnen und bestimmten Hauptverkehrsstraßen in der Slowakei zu fahren.

Stattdessen tritt ein neues elektronisches Mautsystem in Kraft, welches die Gebührenhöhe entsprechend des Gewichts und der EURO-Emissionsklasse des Fahrzeugs berechnet. Das System wendet sich an LKW und Busse mit mehr als 9 Passagiersitzen (einschließlich Fahrersitz) mit einem maximal zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t. Rund 60 Vertriebsstellen in der Slowakei bieten den Fahrern die entsprechenden Mautboxen (OBUs=On-Board-Units) an.

Einen Mautrechner finden Sie auf der Homepage des Betreibers www.emyto.sk

Dort finden Sie ebenfalls eine aktuelle [Karte der mautpflichtigen Straßen mit einem Verzeichnis der Kundenstellen und deren Betriebszeiten](#), die ausschließlich einen informativen Charakter hat.

Ebenfalls wichtig sind die [aufgeführten Grenzübergangsstellen](#).

Seit dem 1. Januar 2014 hat die Slowakische Republik die elektronische Maut geändert.

Die [aktuellen Änderungen und Mautsätze](#) entnehmen Sie bitte der Homepage.

Registrierung zur elektronischen Maut

Busse, welche in die Slowakei fahren müssen mittels Registrierung eine Mautbox erwerben. Erster Schritt ist die Entscheidung über die Art der Mautabrechnung:

- Post-Pay oder
- Pre-Pay-Verfahren

Das Prepay-System ist für ausländische Gelegenheitsnutzer zu empfehlen!

[Antrag Pre-Pay-Verfahren / Antrag Post-Pay-Verfahren](#)

[Vergleich Post-Pay und Pre-Pay-Verfahren](#)

Notwendige Dokumente

Mit Vorlage der folgenden Dokumente muss beim Pre-Pay-System gerechnet werden:

- Personalausweis oder Pass und Führerschein
- Fahrzeugschein mit EURO-Abgasnormenkategorie
- aktueller Handelsregisterauszug (nicht älter als 3 Monate)
- VAT-Nr. (=value added tax) Umsatzsteuernummer
- Original [Registrierungsanträge](#)
- Vollmacht* (in slowakischer bzw. englischer Sprache)

- Bankverbindung: Name des Kreditinstituts, Bankleitzahl (BLZ), Kontonummer, IBAN (International Account Number), BIC/SWIFT (Identifizierungscode des Kreditinstituts), Anschrift des ausländischen Kreditinstituts

- Vollmacht – diese muss in Slowakisch ausgestellt sein; eine zweisprachige Version (SK/DE oder SK/EN) ist möglich. Aus dem Inhalt sollte ersichtlich sein, dass der Bevollmächtigte den entsprechenden Bus in das Mautsystem registrieren und die hierzu erforderlichen Unterlagen bzw. Verträge unterschreiben darf. Ein Muster dieser Vollmacht finden Sie folgend:

[Vollmacht Registrierung Maut Slowakei](#)

Bitte beachten Sie, dass bei Auswahl des Post-Pay-Systems weitere Dokumente vorgelegt werden müssen!

Vertriebsstellen

Die Vertriebsstellen sind mit dem Logo „Myto“ gekennzeichnet und finden sich auch an allen Grenzübergängen. Auf der [Homepage des Betreibers](#) finden Sie eine Liste der Vertriebsstellen und ihrer Betriebszeiten.

Fahrzeuggerät OBU 1374

Das Fahrzeuggerät OBU 1374 kann sechs Monate vertragsgemäß genutzt werden. Das OBU-Gerät ist allerdings nicht auf andere Fahrzeuge übertragbar. Bei einzelnen Fahrten in die Slowakische Republik empfiehlt sich daher die Rückgabe der Box bei Ausfahrt an der Grenze. Nach sechs Monaten muss die OBU in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden. Andernfalls wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 257,20 Euro fällig (Kosten der Mautbox).

Abgabe der Box

Die Box kann an jeder beliebigen Vertriebsstelle wieder abgegeben werden. Sie erhalten dann die volle Kautions sowie das nicht genutzte Guthaben zurück.

Rücksendung der Mautbox per Kurier

Eine Rücksendung der Mautbox an SkyToll ist auch per Kurier auf eigene Kosten möglich.

SkyToll, a.s.

Apollo Business Center
Prievozska 2/a
SK - 821 09 Bratislava

Der Rücksendung ist in diesem Fall ein Rückzahlungsformular (ANTRAG AUF RÜCKERSTATTUNG VON FINANZMITTEL) beizulegen, das ebenfalls im [Downloadbereich](#) auf der Homepage des Betreibers verfügbar ist.

Kundenhotline und weitere Informationen

Kundendienst: 00421-2 35 111 111 (deutsch und englisch).

[Broschüre 1](#): Begleiter durch die elektronische Mauterhebung in der Slowakischen Republik

Unter www.emyto.sk finden Sie einen Mautkalkulator.

Installation und Benutzung des Fahrzeuggerätes OBU

Pre-Pay

Innerhalb des Systems der Mautvorauszahlung ist das OBU Fahrzeuggerät samt dem Zubehör für die Installation in den Zigarettenzünder zur Verfügung gestellt.

Post-Pay

Innerhalb des Systems der Folgezahlung der Maut ist eine feste Installation des OBU Fahrzeuggeräts in das Fahrzeug erforderlich. Diese muss von einem berechtigten Montageservice vorgenommen werden. Die Liste der Services befindet sich in dem Internetportal www.cesmad.sk.

Bedienungsanleitung OBU

Kontrolle und Strafen

Ein Vergehen auf dem Abschnitt der Mauterhebung begeht derjenige, der:

- die begrenzten Straßenabschnitte ohne Bezahlung der Maut benutzt,
- die Bezahlung der Maut bei der Aufforderung durch die zur Kontrolle beauftragten Personen zum Zeitpunkt der Kontrolle verweigert,
- im Fahrzeug kein Fahrzeuggerät OBU hat,
- keine Angaben oder unvollständige oder falsche Angaben in das Fahrzeuggerät eingibt oder diese Angaben dem Verwalter der Mauterhebung oder der von ihm beauftragten Person nicht zugänglich macht,
- unberechtigt mit dem Fahrzeuggerät OBU manipuliert oder in das Gerät unberechtigt eingreift.

Für jedes dieser Vergehen wird im Einklang mit den Rechtsvorschriften der SR eine Strafe in Höhe von 2.655,00 EUR und in dem Blockverfahren in Höhe von 1.655,00 EUR festgesetzt.

Zusendung der Mautboxen

Einige Tankkartenbetreiber bieten die Zusendung der Mautboxen auf dem Postweg als zusätzlichen Service an.

Bestellformular der On-Board-Unit (OBU) bei Post-Payverfahren über Cesmad Slovakia (111,90 Euro pro Fahrzeug): www.cesmad.sk

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Verkehrsbestimmungen

Höchstgeschwindigkeiten

Für Busse > 3,5 t

Städtische Autobahnen: 90 km/h

Autobahnen Außerorts: 100 km/h

Sonstige Straßen Innerorts: 50 km/h

Sonstige Straßen Außerorts: 90 km/h

Für Fahrzeuge ≤ 3,5 t

Städtische Autobahnen: 90 km/h

Autobahnen Außerorts: 130 km/h

Sonstige Straßen Innerorts: 50 km/h

Sonstige Straßen Außerorts: 90 km/h

Andere Motorfahrzeuge

Städtische Autobahnen: 90 km/h

Autobahnen Außerorts: 90 km/h

Sonstige Straßen Innerorts: 50 km/h

Sonstige Straßen Außerorts: 90 km/h

Abblendlicht

Seit 1. Februar 2009 müssen alle Fahrzeuge während des gesamten Jahres mit Abblendlicht fahren.

Anhänger

Anhänger sind zulässig, wenn Bus und Anhänger insgesamt die Länge von 18,75 m nicht überschreiten.

Bei herausragender Ladung oder Gegenständen muss ein rot-weiß gestreiftes Warnschild angebracht werden.

Anschnallpflicht

In Bussen mit Sicherheitsgurten besteht Anschnallpflicht für Fahrer und Fahrgäste.

Bahnübergänge

Omnibusse haben an Bahnübergängen zu stoppen.

Fahrzeugschaden

Busse mit sichtbarem Fahrzeugschaden dürfen nur mit einer polizeilichen Schadensbestätigung das Land wieder verlassen.

Parkverbot

An gelben Linien am Fahrbahnrand.

Promille-Grenze

0,0 Promille

Wer unter Alkoholeinfluss ein Fahrzeug lenkt, muss mit einem Bußgeld von bis zu 225,00 Euro rechnen.

Telefonieren am Steuer

Es gilt ein Handyverbot am Steuer. Freisprechanlagen sind erlaubt.

Überholverbot nur für LKW

Das Überholverbot für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t gilt laut einer neuen Info von Cesmad Slovakia nicht für Busse und muss nur von LKWS und kombinierten Fahrzeugen von mehr als 7,5 t angewendet werden.

Unfälle

Alle Unfälle sind grundsätzlich immer der Polizei zu melden. Die Polizei ist sofort zu verständigen. Am Unfallort darf nichts verändert werden. Ein Polizeiprotokoll ist unbedingt erforderlich. Unfallbestätigung (Potvrdenie). Es empfiehlt sich einen vor Ort ansässigen Sachverständigen mit der Schadensbegutachtung zu beauftragen. Ausländische Gutachten werden zumeist nicht anerkannt.

Ggf. einen Dolmetscher anfordern (Wartezeit möglich!).

Nichts unterschreiben, was Sie nicht verstehen (Schuldeingeständnis).

Vorfahrtsregeln

Grundsatz „rechts vor links“. Straßenbahn hat immer Vorfahrt. Verkehr auf Hauptstraßen hat Vorfahrt vor dem von Nebenstraßen.

Warnwesten

Es besteht die Pflicht eine reflektierende Warnweste in den Farben rot, gelb oder orangefarben (EN 471) mitzuführen. Außerhalb von geschlossenen Ortschaften muss der Fahrer diese im Falle einer Panne bzw. Unfall beim Aussteigen und Aufstellen eines Warndreiecks tragen. Für die Passagiere besteht keine Pflicht, die Weste zu tragen.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Winterausrüstung

Schneeketten

Keine generelle Mitführungspflicht besteht. Es muss jedoch technisch möglich sein, Schneeketten anzulegen (dies trifft auf Fahrzeuge zu, die nach 1. Januar 1972 gebaut wurden).

Schneeketten sind auf den Straßen obligatorisch, die mit dem (C31) Warnzeichen „Snehove retaze“ ausgeschildert sind. Die Ketten müssen, wenn sie benutzt werden, an mindestens zwei Rädern der Antriebsachse angepasst werden. Bei Nichtbeachtung werden sehr hohe Geldstrafen auferlegt. Wenn hingegen ein Unfall passiert, kann nicht nur eine Geldstrafe auferlegt werden, sondern auch eine Gefängnisstrafe, wenn es sich um tödlichen Verletzungen handelt.

Skikoffer

Skikoffer sind zulässig, wenn insgesamt (Bus inkl. Skikoffer) die Höchstlänge von 13,50 m bei 2-Achsern und 15,00 m bei 3-Achsern nicht überschritten wird.

Skikoffer müssen auf der Rückseite mit einem rot-weiß gestreiften Warnschild gekennzeichnet werden.

Winterreifen

Alle Personenkraftwagen mit nicht mehr als 8 Sitzen (ohne Fahrersitz) sowie Güterfahrzeuge mit weniger als 3.5 t Gesamtgewicht müssen bei Winterbedingungen wie Schnee und Eis ab 1. Februar 2009 mit Winterreifen ausgerüstet werden. Reifen müssen die Aufschrift M+S, M.S. oder M&S tragen.

Alle Personenkraftwagen mit mehr als 8 Sitzen und Güterfahrzeuge mit über 3.5 t müssen generell in der Zeit vom 15. November bis 31. März auf mindestens einer Antriebsachse mit Winterreifen ausgerüstet werden.

Eine aktuelle Übersicht zur Winterausrüstung finden Sie unter [Europa](#).

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Zollvorschriften

Neben dem Reisegepäck für den persönlichen Bedarf dürfen zollfrei eingeführt werden:

- 3 kg Lebensmittel
- 250 Zigaretten oder 250 g Tabakwaren
- 2 Liter Wein
- 1 Liter Spirituosen

Alle Wertgegenstände (z.B. Kameras, Armbanduhren) sind bei der Einreise zu deklarieren. Diebstahl und Verlust sofort der Polizei melden.

[Einfuhrbestimmungen Deutschland](#)

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

drucken

nach oben

Inhalte zuletzt aktualisiert am: Dienstag, 25. Juli 2017, 09:45 Uhr